

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

27. Ausgabe vom 9. Juli 2008

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 17.07.2008
- ▼ Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2008
- ▼ Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg für das Gut Biberkor (§ 6 Abs. 5 BauGB)
- ▼ Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung) der Gemeinde Gauting

## ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 17.07.2008

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 17.07.2008, um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

### – Tagesordnung –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Neubesetzung des Bauausschusses; Antrag der Kreistagsfraktion Freie Wähler vom 28.05.2008
3. Neubestellung eines stellvertretenden Verbandsrats in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft
4. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
5. Darstellung des Gutachtens von Frau Rechtsanwältin Alexandra Fridrich zur Zulässigkeit und zu den Erfolgsaussichten einer Klage des Landkreises gegen das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006
6. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8115 „Seeufer Süd Teil A“ durch die Stadt Starnberg
7. Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Unterbrunn in die Gemeinde Gauting und in die Stadt Starnberg
8. Einrichtung eines beratenden Beirats zur Unterstützung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2008
9. Berichte des Fachbereiches Jugend und Sport
10. Investitionskostenförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und für Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz – SGB XI; Neufassung der Richtlinien des Landkreises Starnberg zum 01.01.2007
11. Investitionsförderung: Modernisierung von 138 vollstationären Pflegeplätzen im Seniorenzentrum „Rummelsberger Stift“ in Starnberg; Antrag der Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission e.V. vom 13.02.2007
12. Vergabepaxis des Landkreises Starnberg; Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens
13. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



### Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148-238**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2008

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1988 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 10.04.2007 (GVBl S. 271) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

#### Teil I

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Gebührenbestand

Für die Inanspruchnahme städtischer Dienste und Einrichtungen bei Sterbefällen und Beerdigungen erhebt die Stadt Starnberg die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

##### § 2

##### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Gebührensatzung die Leistungspflicht knüpft.

##### § 3

##### Fälligkeit der Gebührenschuld

Über die angefallenen Gebühren erhalten die Verpflichteten einen Gebührenbescheid. *Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.*

##### § 4

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
  3. wer die Kosten veranlasst hat,
  4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### Teil II

##### Gebühren

##### § 5

##### Benutzungsgebühren für den Waldfriedhof Starnberg und den Friedhof an der Hanfelder Straße

- (1) Benutzung der Bestattungseinrichtungen bei Bestattungen in obigen Friedhöfen
  1. Leichen von Personen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben 358,00 €
  2. Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 179,00 €
  3. Urnenbestattungen 112,00 €
- (2) Benutzung der Bestattungseinrichtungen bei Trauerfeiern oder Bestattungen außerhalb oben genannter Friedhöfe
  1. Leichen von Personen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben 179,00 €
  2. Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 90,00 €
- (3) Kurzfristige Benutzung des Leichenhauses für Leichen von Unfällen außerhalb des Stadtgebietes, die nicht dem satzungsgemäßen Benutzungszwang obliegen, zum baldmöglichsten Weitertransport bis zu 12 Stunden 66,50 €
- (4) Benutzung des Sezierraumes (einschl. Reinigung) 118,00 €

##### § 6

##### Benutzungsgebühren für den Friedhof Söcking

- (1) Benutzung der Bestattungseinrichtung bei Bestattungen in diesem Friedhof
  1. Leichen von Personen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben 281,00 €
  2. Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 140,00 €
  3. Urnenbestattungen 112,00 €
- (2) Benutzung der Bestattungseinrichtung bei Trauerfeiern oder Bestattungen außerhalb des Friedhofes
  1. Leichen von Personen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben 128,00 €
  2. Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 64,00 €

##### § 7

##### Benutzungsgebühren für die Friedhöfe Perchting, Percha, Wangen und Leutstetten

- (1) Benutzung der Bestattungseinrichtungen bei Bestattungen in obigen Friedhöfen
  1. Leichen von Personen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben 179,00 €

2. Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 90,00 €
  3. Urnenbestattungen 46,00 €
- (2) Benutzung der Bestattungseinrichtungen bei Trauerfeiern oder Bestattungen außerhalb oben genannter Friedhöfe
1. Leichen von Personen, die das 11. Lebensjahr vollendet haben 77,00 €
  2. Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 38,00 €

##### § 8

##### Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt. Sie betragen:

- 1 **Leichenannahme**  
Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter am Eingang des Leichenhauses am Waldfriedhof, Verbringung des Leichnams in eine Aufbewahrungsbox, Aufstecken einer Namenstafel 30,00 €
- 2 **Sargbeisetzung**
  - 2.1 Erwachsene
    - 2.1.1 Ausheben und Verfüllen bis 2 m (einfach) 199,00 €
    - 2.1.1.1 Zulage bei Frost 5,00 €
    - 2.1.2 Ausheben und Verfüllen bis 2,50 m (tief) 239,00 €
    - 2.1.2.1 Zulage bei Frost 5,00 €
    - 2.1.3 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 5,00 €
  - 2.2 Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
    - 2.2.1 Ausheben und Verfüllen bis 2 m 117,00 €
    - 2.2.1.1 Zulage bei Frost 5,00 €
    - 2.2.2 Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 5,00 €
- 3 **Urnenbeisetzung**
  - 3.1 Urnenbeisetzung im Erdgrab mit Angehörigen
    - 3.1.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 50,00 €
    - 3.1.1.1 Zulage bei Frost 5,00 €
    - 3.1.2 Transport zum Grab, Urnenbeisetzung 5,00 €
  - 3.2 Urnenbeisetzung in Urnenmauer 50,00 €
  - 3.3 Anonyme Urnenbeisetzung
    - 3.3.1 Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 40,00 €
    - 3.3.1.1 Zulage bei Frost 5,00 €
    - 3.3.2 Transport zum Grab, Versenken der Urnen bzw. der Aschekapseln 2,50 €
- 4 **Ausgrabungen / Umbettungen**
  - 4.1 Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. Wiederherrichtung des Grabes 246,00 €
  - 4.2 Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschl. Wiederherrichtung des Grabes 119,00 €
  - 4.3 Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. Wiederherrichtung des Grabes 51,00 €
  - 4.4 Zulage bei Frost 5,00 €
- 5 **Personal**
  - 5.1 Einsatz von 4 Leichenträgern 100,00 €
  - 5.2 Leichenüberwachung in den Friedhöfen Wangen, Leutstetten, Percha, Perchting, Söcking und St.-Stephan in Söcking 30,00 €
- 6 **Friedhofsdienst**
  - 6.1 Dekoration der Aussegnungs- und Trauerhalle, Grundausrüstung, Trauerschmuck incl. Kerzen 29,75 €
  - 6.2 Reinigen der Aussegnungshalle vor jeder Benutzung (trocken kehren und feucht auswischen) in den Friedhöfen Wangen, Leutstetten, Percha, Perchting, Söcking und St.-Stephan in Söcking 9,52 €
- 7 **Bereitstellung von Leichenkühltruhen**  
Die Kühlung im Waldfriedhof ist durch das Bestattungsinstitut zu stellen. Der Preis ist ein Pauschalpreis für die Nutzung pro Tag. 13,00 €

##### § 9

##### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:
    1. Familiengrab 80,00 €
    2. Reihengrab 40,00 €
    3. Urnengrab bzw. Urnennische 24,00 €
    4. Kindergrab 10,00 €
    5. Anonymes Urnenfeld (einmalig) 107,00 €
    6. Grabkammer 60,00 €
- und werden auf die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeiten (§ 8 der Satzung über die

- Bestattungseinrichtungen der Stadt Starnberg – Friedhofsatzung –) erhoben.  
(2) Für das Umschreiben der Graburkunde 23,50 €

#### Teil III

##### § 10

##### Inkrafttreten der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Starnberg vom 26. Mai 1997, zuletzt geändert am 01. Januar 2003 außer Kraft.

Starnberg, den 30.06.2008

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

### ◆ Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gut Biberkor (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Gemeinderat hat die oben genannte Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12. September 2006 in seiner Sitzung am 17. April 2007 festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg erfolgte mit Bescheid vom 28. Januar 2008 (Az.:400 V-90-1-70-vi). Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bauleitplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Berg, den 30.06.2008

**Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister**

Fortsetzung nächste Seite >>>



### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



### Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

**Telefon 08151 148-511**  
[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

### ◆ **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. d. F. vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 20 Zweites Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 26. Juni 2005 (GVBL. S. 287), folgende

#### **VERORDNUNG:**

##### **§ 1**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen  
*Montag bis Freitag*  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr sowie  
*an Samstagen*  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
ausgeführt werden.

- (2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleich ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Das Ausklopfen von Teppichen,

Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hacken von Holz und Hobby- bzw. Heimwerkerarbeiten wie Bohren, Sägen und Hämmern.

- (3) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Der Betrieb von lärmzeugenden Gartengeräten, wie der Betrieb von hand- oder motorgetriebenen Rasenmähern, Laubsaug- oder Laubbläsergeräten, Motorpumpen und dergleichen.
- (4) Tätigkeiten, die von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmen in Ausübung ihres Berufes durchgeführt werden, bleiben von der Regelung in Abs.1 unberührt.

##### **§ 2**

#### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen in Räumen und im Freien nur so benutzt werden, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht unnötig gestört wird.
- (2) In der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

##### **§ 3**

#### **Bußgeldbestimmungen**

- Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten

- außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen den Verboten in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

##### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gauting, den 27.06.2008

**Gemeinde Gauting –  
Brigitte Servatius, Erste Bürgermeisterin**



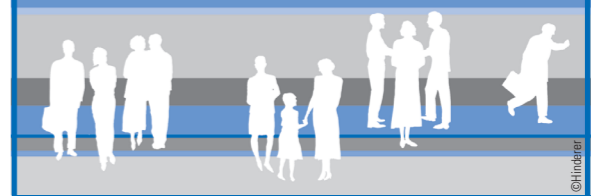
#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter  
über unsere Internetseite beziehbar.



## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148 - 148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)